

RS Vwgh 1990/3/27 85/08/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1990

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AngG §23;

AngG §23a;

NVG 1972 §10 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Unter dem Begriff "Abfertigung" iSd§ 10 Abs 1 Z 1 NVG 1972 sind nicht nur solche Leistungen zu verstehen, auf die nach dem AngG ein gesetzlicher Anspruch besteht; vielmehr fallen darunter auch darüberhinausgehende Abfertigungen, die anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund eines kollektivvertraglich oder einzelvertraglich begründeten Rechtsanspruches oder - da es sich hier um einen Begriff des Sozialversicherungsrechtes handelt - aus dem genannten Anlaß auch bloß tatsächlich geleistet werden. Entscheidend ist, daß es sich um grundsätzlich aus der Beendigung des Dienstverhältnisses anfallende Bezüge (also aus dem Dienstverhältnis herrührende Entgeltbestandteile) handelt, die dem Typus nach den in § 23 und § 23a AngG normierten gesetzlichen Ansprüchen entsprechen (Hinweis auf Literatur und E 19.11.1987, 87/08/0152). Unterscheidet sich eine "freiwillige" Abfertigung von der gesetzlich zustehenden nur dadurch, daß eine Vordienstzeitenanrechnung auch hins der in einem anderen Betrieb zurückgelegten Dienstzeiten vorgenommen und der Höhe des Anspruches zugrundegelegt wird, so handelt es sich um eine Abfertigung in obigem Sinn.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1985080126.X04

Im RIS seit

14.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at